

# **Ein konsequenter Schritt**

**Kirchenrechtliche Überlegungen zu  
„Professio fidei“ und Treueid**

**von  
Norbert Lüdecke**

aus

Herder Korrespondenz 54 (2000), 339-344

# Ein konsequenter Schritt

## Kirchenrechtliche Überlegungen zu „Professio fidei“ und Treueid

Am 14. März 2000 hat die Deutsche Bischofskonferenz beschlossen, auf eine eigene Übersetzung der „Professio fidei“ und des Treueids zu verzichten; künftig könnten in den deutschen Diözesen die von Rom vorgegebenen deutschen Texte anstelle der lateinischen Texte verwendet werden. Die Kompetenz zu diesem allgemeinen Dekret kommt der Bischofs-

konferenz von Rechts wegen nicht zu (c. 455 § 1 CIC). Sie wurde dazu ermächtigt – vor mehr als einem Jahrzehnt. 1989 hatte die Kongregation für die Glaubenslehre für angehende Kleriker und Gläubige, die bestimmte kirchliche Aufgaben übernehmen wollen, eine neue Fassung des „Glaubensbekenntnisses“ sowie einen Treueid eingeführt.

Gleichzeitig wurden die Bischofskonferenzen ermächtigt und beauftragt, Übersetzungen anzufertigen und sie vor Gebrauch von der Kongregation genehmigen zu lassen. Einige Bischofskonferenzen führten den Auftrag prompt aus: zum Beispiel USA 1990, Kanada, Österreich und Spanien 1991. Andere ließen sich Zeit: für die niederländische Übersetzung steht noch die römische Approbation aus, die Nordische und die Schweizer Bischofskonferenz haben bis heute auf eine Übersetzung verzichtet.

Vor einem begrenzten Kreis von Interessierten, näherhin bereits beim Zweiten und Dritten Gespräch zwischen Bischöfen der deutschsprachigen Bischofskonferenzen und Sprechern der Arbeitsgemeinschaften der theologischen Disziplinen 1989 und 1990 sowie auf dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag 1991 verlautete, bei den deutschen Bischöfen bestünden „Bedenken in rechtlicher und pastoraler Hinsicht gegen die neue Vorschrift“. Sie seien dem Apostolischen Stuhl auch mitgeteilt worden (vgl. *Heribert Schmitz*, *Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht*, München 1992, 75 A. 91), nicht aber den Gläubigen. Ihren Wunsch nach näherer Auskunft dürfen sie ihren Hirten auch nachträglich eröffnen (c. 212 § 2 CIC). Ein Recht auf Information gibt es nicht. 1998 gab die Kongregation für die Glaubenslehre – kaum bemerkt – ein Bändchen heraus, das in deutscher Sprache lehramtliche Stellungnahmen zur „*Professio fidei*“ enthält, einschließlich einer Übersetzung. Am 17. Juli 1998 erschienen die Texte im *Osservatore Romano*. Die Kongregation offerierte so eine genehmigte Übersetzung für die Bischofskonferenz.

Ihr Vorsitzender, Bischof *Karl Lehmann*, übermittelte den Diözesanbischöfen mit Schreiben vom 6. April 2000 diese Übersetzung. Sie wurde damit promulgiert, trat inzwischen in Kraft und erscheint allmählich in den diözesanen Amtsblättern. Dem Schreiben sind „Erläuterungen“ zu den neuen Formeln beigelegt. Sie habe die Bischofskonferenz ebenfalls verabschiedet. Gedacht seien sie „als Handreichung für die Bischöfe – auch zur Weitergabe an die Personen, die den Treueid bzw. das Glaubensbekenntnis abzulegen und abzulegen haben“. Sie sind im Würzburger Diözesanblatt abgedruckt (Nr. 8, 1.5.2000, 135–138). Die Erläuterungen sind für die Diözesanbischöfe rechtlich unverbindlich.

### Schon im CIC wurde die lehramtliche Autorität reaktiviert

Bereits mit dem *Codex Iuris Canonici* von 1983 hatte der Papst auf die Akzeptanzkrise der kirchlichen Autorität reagiert (vgl. Näheres und ausführliche Belege in: *Norbert Lüdecke*, *Grundnormen des katholischen Lehrrechts*, Würzburg 1997). Im Blick war nicht nur die Ablehnung von Lehren des Zweiten Vatikanums durch Erzbischof *Lefebvre* und seine Anhängerschaft. Registriert wurde auch die theologische Dis-

kussion um Eigenart und Reichweite verbindlichen Lehrens in der Kirche im Zusammenhang mit der mangelnden Rezeption der Lehre der Enzyklika *Humanae Vitae* von 1968 über die sittliche Verwerflichkeit bestimmter Methoden der Empfängnisverhütung.

In den lehrrrechtlichen Grundnormen des CIC (cc. 747–755) reaktivierte und sicherte der Gesetzgeber das, worauf das Lehramt ungeachtet aller theologischen Diskussionen nie verzichtet hatte: die spezifische lehramtliche Autorität vor allem des universalkirchlichen Lehramts – des Papstes sowie mit und unter ihm des Bischofskollegiums. In diesen Leitcanones nahm der Gesetzgeber in den zentralen Bereichen des Verständnisses der Offenbarung und des kirchlichen Lehramts eine rechtliche Transformation jener Lehren des Zweiten Vatikanischen Konzils vor, die das Erste Vatikanum bestätigten. Öffentliche Infragestellungen der Zuständigkeit und der Autorität des kirchlichen Lehramts sollten unterbunden werden.

Dieses Ziel wurde nicht erreicht. Nach Inkrafttreten des CIC gab es weiterhin – auch öffentlichen – Widerspruch gegen verbindliche Lehren; eine konsequente Anwendung der vom CIC eröffneten strafrechtlichen Möglichkeiten war nicht zu erkennen. Der Papst und seine Mitarbeiter registrierten dies sensibel und schnell. Seit 1983 arbeitete die Kongregation für die Glaubenslehre an Zusätzen, die nach dem großen Credo zu sprechen sind. Eine Konsultation der Bischöfe erfolgte nicht. Die Kongregation ist dazu rechtlich nicht verpflichtet. Nachdem der Widerspruch gegen das Lehramt mit der „*Kölner Erklärung*“ vom 25. Januar 1989 einen gewissen Höhepunkt erreicht hatte, wurden die lateinischen Texte im *Osservatore Romano* vom 25. Februar 1989 veröffentlicht. Der Zusatz zur „*Professio fidei*“ von 1967 sollte abgelöst werden. In verschiedenen Ländern folgten spontane und fachtheologische Stellungnahmen, in denen die kritischen Töne überwogen.

Dem Credo folgen jetzt drei Zusätze. Die Erläuterungen der Bischofskonferenz bezeichnen sie ungenau als „Versprechen“. Der „*Professio fidei*“ geht es unmittelbar nicht um Zukünftiges. Mit ihr bekennen Gläubige öffentlich, dass sie gegenwärtig zum Glauben der Kirche und insoweit voll in der Gemeinschaft mit der Kirche stehen (c. 205 CIC).

Der *erste Zusatz* lautet: „Fest glaube ich auch alles, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und von der Kirche als von Gott geoffenbart zu glauben vorgelegt wird, sei es durch feierliches Urteil, sei es durch das ordentliche und allgemeine Lehramt.“ Dieselbe Antworthaltung wie für die Lehren des Symbolums, d. h. unbedingte und unwiderrufliche Zustimmung, gebührt „auch“ den hier gemeinten Glaubens- und Sittenlehren, die vom universalkirchlichen Lehramt als geoffenbart vorgelegt wurden, wie etwa die Papstdogmen des Ersten Vatikanums. Dass der Ausdruck „Kirche“ hier „kirchliches Lehramt“ bedeutet, wurde kriti-

siert, ist aber weder rechtssprachlich noch nach dem Sprachgebrauch des Lehramts ungewöhnlich. Kritisiert wurde des weiteren, die alternative Zuordnung „*verbo Dei scripto vel tradito*“ [Hervorheb. N. L.]. Die bloße Wiedergabe der in *Dei Verbum* 10b und in *Lumen gentium* 25d verwendeten „vel-Formel“ legt die Vorstellung zweier getrennter Quellen der Offenbarung nahe. Auf dem Konzil war es zu Kritik an einer solchen Zuordnung von Heiliger Schrift und Tradition gekommen. Es gab Ansätze zu ihrer Überwindung. 1983 hat der Gesetzgeber mit c. 750 CIC diese Ansätze nicht aufgegriffen, sondern das traditionelle Verständnis.

Die Erläuterungen der Bischofskonferenz sprechen vom „geschriebenen und überlieferten Wort Gottes“ [Hervorheb. N. L.]. Dies im Unterschied zur nun verbindlichen Übersetzung des Zusatzes und der im Auftrag der deutschsprachigen Bischöfe erstellten deutschen Fassung der Kirchenkonstitution. Will man den Erläuterungen nicht eine interpretative Umdeutung des römischen Standpunktes unterstellen, kann es sich nur um ein missliches Versehen handeln. Zu bekennen ist der Zusatz nach der eindeutigen römischen Aussageabsicht.

### Definitives Lehren auch im „Sekundärbereich“

Der *zweite Zusatz* lautet: „Mit Festigkeit erkenne ich auch an und halte an allem und jedem fest, was bezüglich der Lehre des Glaubens und der Sitten von der Kirche endgültig vorgelegt wird.“ In sprachlicher Parallelisierung zum ersten Zusatz geht es hier um eine weitere Kategorie unfehlbarer Lehren. Es geht um jene Lehren, die nicht als solche zur Offenbarung gehören, gleichwohl aber eng mit ihr zusammenhängen und zu ihrem Schutz notwendig sind. Dass das universalkirchliche Lehramt sich auch in diesem Bereich unfehlbar äußern kann, war vom Ersten Vatikanum zwar nicht unfehlbar, aber als theologisch gewiss gelehrt worden. Gestützt wurde dies durch den damaligen Konsens der Theologen.

Das Zweite Vatikanum hat diese Lehre in *Lumen Gentium* 25c bestätigt. In der Theologie kam ein Konsens nicht mehr zustande. Vor diesem Hintergrund hatte der Papst bereits in cc. 747 § 1 und 749 CIC an der umfassenden Zuständigkeit des Lehramts und auch an der Möglichkeit definitiven Lehrens im sog. „Sekundärbereich“ festgehalten. Der Umfang des Sekundärobjekts ist vom Lehramt selbst nicht genau abgegrenzt und wird auch in der Theologie nicht einheitlich bestimmt. Dennoch reicht die formale Kennzeichnung der hier gemeinten Lehren allein durch das Merkmal ihrer definitiven Vorlage aus. Allein das Lehramt bestimmt den Umfang des Sekundärobjekts verbindlich.

Diese Lehren mit Festigkeit anzuerkennen und festzuhalten, bedeutet, ihnen – wie den Lehren des ersten Zusatzes – vorbehaltlos und unwiderruflich zuzustimmen. Der Unterschied besteht nach der Auffassung des Lehramts im Motiv der Zu-

stimmung; im ersten Zusatz erfolgt sie auf göttliche, im zweiten auf kirchliche Autorität hin. Für das Sekundärobjekt des unfehlbaren Lehramts wird eine eigenständige Antworthaltung gefordert. Nicht dem Begriff, aber der Sache nach wird die kontroverse Auffassung über die theologische Qualifikation „*de fide ecclesiastica*“ offiziell übernommen.

Die Erläuterungen weisen zu Recht darauf hin, dass der notwendige Zusammenhang mit der Offenbarung nicht leicht hin anzunehmen ist. „Nach allgemeiner Auffassung und bewährter Praxis“ sei „hinsichtlich des Einsatzes höchster Lehrautorität oder der Bewertung der Überlieferung größte Zurückhaltung geboten“. Leider werden keine Beispiele genannt, an denen Betroffene erkennen können, worum es geht. Dies ist geschehen in einer „*Nota doctrinalis*“ der Kongregation für die Glaubenslehre vom 29. Juni 1998. Sie stellt die erste amtliche Auflistung von Beispielen für die „bewährte Praxis“ dar. Sie nennt: die Lehren über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen, über die Verwerflichkeit der Euthanasie, der Prostitution und der Unzucht, die Rechtmäßigkeit der Papstwahl oder eines Ökumenischen Konzils, die Heiligsprechungen oder die Erklärung über die Ungültigkeit der anglikanischen Weihen durch Papst Leo XIII. 1896 (Nr. 11).

Die Zustimmung zu solchen Lehren war bis zum Herbst 1998 nicht von allen Gläubigen rechtlich gefordert. Die strafrechtlich sanktionierte Zustimmungspflicht des c. 750 CIC in der Fassung von 1983 bezog sich nur auf definitiv vorlegte Offenbarungswahrheiten. Die Zustimmung zu jenen Lehren war gleichwohl sittlich gefordert. Seit dem 1. Oktober 1998 ist der CIC durch das päpstliche *Motu proprio Ad tuendam fidem* ergänzt. Alle Gläubigen sind nun rechtlich zu unbedingter Zustimmung verpflichtet.

Im *dritten Zusatz* heißt es: „Außerdem hange ich mit religiösem Gehorsam des Willens und des Verstandes den Lehren an, die der Papst oder das Bischofskollegium vorlegen, wenn sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie nicht beabsichtigen, diese in einem endgültigen Akt zu verkünden“. Die „*Nota doctrinalis*“ verdeutlicht, gemeint seien Glaubens- oder Sittenlehren (Nr. 10). Prominente Beispiele sind die kirchlichen Lehren über die sittliche Verwerflichkeit bestimmter Methoden der Empfängnisverhütung und über die sittliche Beurteilung der Homosexualität.

1983 hatte der Papst für alle Gläubigen die Rechtspflicht zum Gehorsam gegenüber solchen Lehren (c. 752 CIC) eingeführt. Damit wurden nachkonziliare theologische Auslegungen des religiösen Gehorsams bis hin zur Behauptung, er sei mit einem Dissens zum Lehramt vereinbar, korrigiert. Dissens im Sinne von öffentlichem Widerspruch ist nach der im Zusatz zu bekundenden Antworthaltung ausgeschlossen. Dies entspricht dem Gewissensverständnis, das der Verhältnisbestimmung von Lehrvorgabe und Lehrannahme in den lehrrechtlichen Grundnormen des Codex und dem Selbstverständnis des Lehramts zugrunde liegt. Danach ist das Gewis-

sen keine autonome, sondern eine ekklesionome Instanz. Zwar darf niemand gegen eigene Einsicht einer Lehre zustimmen, die er sicher für falsch hält. Gleichwohl hat er bei öffentlicher Bekundung dieser Nichtzustimmung die rechtlich vorgesehenen Folgen, etwaige Maßnahmen der kirchlichen Autorität und eintretende Rechtsminderungen hinzunehmen.

Die Erläuterungen der Bischofskonferenz zu diesem Punkt münden in die Feststellung: „Die geforderte Haltung schließt nicht einen loyalen Dissens aus, der sich der Wahrheit verpflichtet weiß, sich begründeter Argumente bedient, dem Bemühen des Lehramtes den Respekt nicht versagt und sich am Wohl der Kirche orientiert“. Soll das bedeuten, jemand könne den geforderten Gehorsam bekennen, obwohl er einer der gemeinten Lehren ggf. auch öffentlich nicht zustimmt? Dies entspräche nicht dem Willen des Gesetzgebers.

### Der Treueid hat ergänzende Funktion

Mit dem *Treueid* verpflichten sich die Schwörenden durch einen religiösen Akt der Gottesverehrung in besonderer Weise, das Zugesagte zu erfüllen (c. 1200 § 1 CIC). Der vorsätzliche Falscheid gehört zu den Straftaten gegen die Religion und die Einheit der Kirche; er ist mit einer gerechten Strafe zu belegen (c. 1369 CIC).

Bis zum 8. Januar 1990 mussten nur Bischöfe, bevor sie von ihrem Amt Besitz ergreifen, nach einer vom Apostolischen Stuhl gebilligten Formel einen Treueid leisten. Damals wie heute verpflichten sie sich darin zu umfassendem Gehorsam (vgl. die geltende Formel von 1987 bei Heribert Schmitz, „*Professio fidei*“, in: *Archiv f. kath. Kirchenrecht* 157, 1988, 378 f. A. 93). Der nun für andere Gläubige eingeführte Eid ist davon zu unterscheiden. Dass er ebenfalls „Treueid“ heißt, akzentuiert die in beiden Fällen zu versprechende Grundhaltung der Treue, das heißt der Haltung einer anhänglichen und beständigen Zuverlässigkeit. „*Fidelitas*“ ist nicht nur Sorgfalt bei der Amtspflicht, sondern persönliche Verbundenheit und Gefolgschaft.

Die Eidesformel umfasst fünf Absätze. Mit dem ersten Absatz versprechen die Schwörenden, in Wort und Verhalten immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren. Die in c. 209 CIC vorausgesetzte Wahrung der Einheit auch bei Äußerungen wird hier eigens hinzugefügt.

Im zweiten Absatz wird zugesichert, die Pflichten gegenüber der Universal- wie gegenüber der Partikularkirche mit großer Sorgfalt und Treue zu erfüllen. Nach den Erläuterungen der Bischofskonferenz besteht die Pflicht „vor allem“ der Teilkirche gegenüber. Das steht in der Eidesformel nicht.

Nach dem dritten Absatz ist das *depositum fidei* unversehrt zu bewahren, getreu weiterzugeben und darzulegen sowie alles Entgegenstehende zu meiden. Hier ist der Treueid zugleich (promissorischer) Glaubenseid.

Mit dem vierten Absatz wird geschworen, die Disziplin der Gesamtkirche zu befolgen und zu fördern, sowie sämtliche kirchlichen Gesetze einzuhalten, insbesondere die des CIC. Die kirchliche Lehrgesetzgebung ist hier miterfasst. Vorgesetzte haben auf die Einhaltung des Rechts durch Untergebene zu drängen.

Mit dem fünften Absatz schließlich wird zugesichert, mit christlichem Gehorsam zu befolgen, was die Hirten als authentische Lehrer des Glaubens erklären oder als Leiter der Kirche bestimmen. Der Hinweis des zugrunde liegenden c. 212 § 1 CIC auf das „Bewusstsein ihrer [der Gläubigen; N. L.] eigenen Verantwortung“ bei der Leistung des Gehorsams ist in der Eidesformel ausgelassen. Zieht man in Betracht, dass in der theologischen Kommentierung gerade diese Erwähnung in c. 212 § 1 CIC herangezogen wurde, um die in c. 752 CIC statuierte Rechtspflicht zu religiösem Verstandes- und Willensgehorsam gegenüber nicht-definitiven Lehren zu relativieren, dann kann der Verzicht auf diese Klausel vor einem solchen Missverständnis bewahren. Dem Treueid geht es um den Gehorsam. Für den Gesetzgeber ist der Gehorsam der Gläubigen das Kriterium für deren verantwortliches Handeln. Die Erläuterungen der Bischofskonferenz weisen nur auf das in c. 212 §§ 2 und 3 CIC formulierte Recht der Gläubigen hin, den Hirten gegenüber Anliegen und Wünsche und ihre Meinung kundzutun. Es werde durch die Gehorsamspflicht nicht aufgehoben; es bleibe genügend Raum für konstruktive Kritik. Die Maße dieses Raums sind in c. 212 CIC genauer erkennbar. Das erwähnte Recht erweist sich in §§ 2 und 3 als mehrfach bedingt. Der § 1 fordert als Rahmen für die legitime Ausübung dieses Rechts den zu beschwörenden Gehorsam.

Credo und Zusätze werden in der gemeinsamen Klammer einer umfassenden Motivation durch den Glauben (Überschrift: „*Professio fidei*“ im weiteren Sinn) zusammengefasst. Nach lehramtlichem Selbstverständnis gründet darin auch der Gehorsam gegenüber nicht-definitiven Lehren. Nur der Glaube könne über die Anerkennung der persönlich oder fachlich begründeten Autorität hinaus zur weiter reichenden Unterwerfung unter das kirchliche Lehramt motivieren. Definitive und nicht-definitive Lehren werden so als organische Einheit verstanden.

Der Treueid hat ergänzende Funktion. In ihm wird der Gehorsam für die Zukunft bekräftigt und auf den Gesamtbereich der kirchlichen Rechtsordnung ausgedehnt. Die von einem Funktionsträger zugesagte Treue kann kontrolliert werden, indem der Maßstab der Einzelinhalte des Eides angelegt wird. Die neue Eidesformel greift bestimmte im CIC enthaltene Pflichten auf und hebt ihre Bindungskraft auf die religiöse Ebene. Solches ist notwendig, wenn Zweifel an der Befolgung kirchlicher Gesetze bestehen. Die dem Gesetzgeber nicht entgangene Kluft zwischen dem Geltungsanspruch seiner Lehren und Anordnungen und ihrer faktischen Geltung versucht er dadurch zu schließen, dass er sich wenigstens auf

der Führungs- und Multiplikatorenebene der Loyalität der Funktionsträger eidlich versichert. Auf eine ähnliche Situation wurde 1910 mit dem *Antimodernisteneid* reagiert. Er wurde 1967 stillschweigend abgeschafft, seine frühere Berechtigung wurde amtlich nie bestritten. Wie beim Antimodernisteneid stellt die Kombination von Glaubensbekenntnis und Treueid auf die Stärkung der *formalen Lehrautorität* ab. Anders als beim Antimodernisteneid geschieht diese Sicherung nicht konkret nach Einzelinhalten, sondern umfassend. Wie damals zieht der Gesetzgeber weltweiten Einzelfallinterventionen (mit dem Problem der jeweiligen Klärung der *quaestio facti*) die universale Prävention vor. Damit wird das Einschreiten der Autorität im Einzelfall nicht überflüssig, möglicherweise aber seltener notwendig und insgesamt effektiver.

Zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses rechtlich verpflichtet sind die Bischöfe nach c. 380 und die in c. 833 genannten Personen. Dazu gehören zum Beispiel die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Diözesansynode und aufgrund des Akkomodationsdekrets der Kongregation für das Bildungswesen vom 1. Januar 1983 (Nr. 5) und eines Zusatzdekrets vom selben Tag die Lehrenden der Theologie in und außerhalb von Katholisch-Theologischen Fakultäten an den deutschen staatlichen Hochschulen. Nicht verpflichtet sind Laien, die im pastoralen Dienst tätig sind oder Religionsunterricht erteilen.

Die in den Nr. 5–8 genannten (nicht-bischöflichen) Funktionsträger müssen zusätzlich den Treueid ablegen, etwa Pfarrer, die Kandidaten zur Diakonenweihe sowie die Professoren der Theologie oder Philosophie in Theologenkonvikten oder Priesterseminaren. Die Lehrenden der Theologie an deutschen staatlichen Hochschulen sind von dieser Pflicht ausgenommen. Der Treueid gehört nicht zu den in den er-

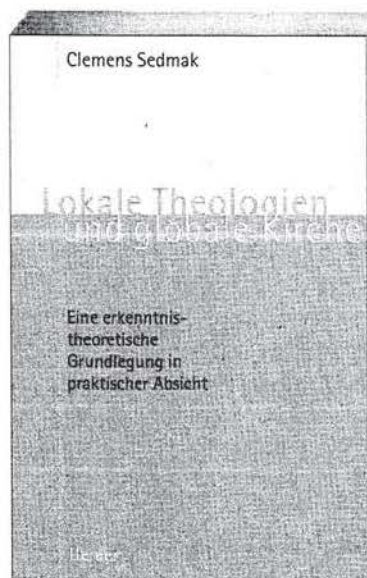
wähnten Dekreten der Bildungskongregation abschließend angeführten Einstellungsvoraussetzungen. Um die genannten Lehrenden zur Ableistung zu verpflichten, müsste der Apostolische Stuhl das Akkomodationsdekret ergänzen. Heribert Schmitz weist zu Recht darauf hin, dass dies bei Inhabern eines konfessionellen oder konfessionsgebundenen Staatsamtes zu einer „Doppel-Vereidigung“ führte und abwegig wäre. Außerdem – so Schmitz – hätte der Apostolische Stuhl das Einvernehmen des Staates zu suchen, wollte er dem gegenwärtigen Verhältnis von Kirche und Staat nicht durch ein „vertrags-unfreundliches Vorgehen“ schaden.

Mit ihrer Übernahme der Übersetzung der Glaubenskongregation geben die deutschen Bischöfe zu erkennen, dass ihre vor ungefähr acht Jahren geäußerten Bedenken entweder nicht mehr bestehen oder vom Apostolischen Stuhl nicht akzeptiert wurden. Die Gläubigen können davon ausgehen, dass die Bischöfe sich die neue Formelkomposition so zu eigen machen, wie der Gesetzgeber sie nach Inhalt und Intention versteht.

Der Diözesanbischof hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rechtspflicht zur Ablegung der „Professio fidei“ und des Treueides erfüllt wird. Beide hat er in dem vom Gesetzgeber gemeinten Sinn zu verlangen. Dazu ist er amtlich (c. 392 CIC) und aufgrund seines eigenen Treueids verpflichtet. Soweit die Erläuterungen der Bischofskonferenz in den genannten Punkten missverständlich sind oder jenen Sinn nicht genau treffen, ist der Diözesanbischof berechtigt und verpflichtet, sie zu ergänzen oder zu variieren. Angesichts mangelnder Akzeptanz der Forderungen bei Gläubigen darf ein Diözesanbischof nicht auf die Einforderung von Bekenntnis und Eid verzichten. Gleiches gilt, wenn zum Beispiel ein Pfarrer bei Übertragung einer anderen

## Wieviele Theologien verträgt die Kirche?

Das vorliegende Buch leistet Grundlagenarbeit für das Projekt lokaler Theologien. Wie weit „reichen“ lokale Theologien? Lassen sich universale Normen des Glaubens und das lokale kulturelle Profil miteinander versöhnen? Ist die römische Theologie selber nur eine lokale Theologie? Hat Jesus „lokale Theologie“ betrieben? Wie lassen sich lokale Theologien wissenschafts- und erkenntnistheoretisch rechtfertigen? Wie werden lokale Theologien entwickelt?



Clemens Sedmak  
**Lokale Theologien und globale Kirche**  
*Eine erkenntnistheoretische Grundlegung in praktischer Absicht*  
 370 Seiten, Paperback,  
 DM 58,- / € 42,30 - / SFr 55,-  
 ISBN 3-451-27246-6

In jeder Buchhandlung!

**HERDER**

Pfarrei oder bei einer Ernennung zum Generalvikar eine Wiederholung von „Professio fidei“ und Treueid ablehnt. Als Ordnungsvorschriften für die Übernahme kirchlicher Funktionen sind sie zwar rein kirchlichen Rechts. Von ihnen kann aber nur dispensiert werden, sofern ein gerechter Grund besteht. Dieser darf nicht in einer inhaltlichen Nichtzustimmung liegen. Andernfalls wäre eine solche Dispens durch den Diözesanbischof unerlaubt und ungültig (c. 90 § 1 CIC).

Wo Gläubige Schwierigkeiten mit den verlangten Formulierungen äußern, dürfen sie nicht durch ermäßigende Inter-

pretationen zur Ableistung ermuntert werden. Geschähe dies doch, sollten sie zu ihrer eigenen Absicherung auf einer schriftlichen Bestätigung bestehen. An der Reaktion ist die Tragfähigkeit solcher Angebote zu erkennen. Der Papst versteht die Sicherung verbindlicher Lehren als einen Schutz des Rechts der Gläubigen auf die Vermittlung der unversehrten Lehre gemäß c. 213 CIC. Die Bischöfe haben in der Abtreibungsfrage gezeigt, wie hoch bei ihnen das Gut der Einheit der Kirche steht. Die Gläubigen dürfen darauf vertrauen, dass die Bischöfe auch in dieser Frage sich als treue Amtswalter der päpstlichen Anordnung erweisen. *Norbert Lüdecke*